

4.1	Erstgenehmigung eines Antrags auf Festsetzung eines Schutzgebiets für Belegstellen von Bienen nach § 1 Abs. 1	25,00
4.2	Verlängerung der Genehmigung eines Antrags auf Festsetzung eines Schutzbezirks für Belegstellen von Bienen nach § 1 Abs. 1	5,00
4.3	Genehmigung eines Antrags zur Aufstellung von Bienenvölkern innerhalb eines Schutzbezirks von Belegstellen für Bienen nach § 2 Abs. 1 und 2	10,00

Teil B Abschnitt 14 Nummer	Gegenstand Fischerei und Jagd	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
----------------------------------	---	--------------------------	----------------

Abschnitt 14 Fischerei und Jagd			
1	Fischereiwesen		
1.1	Öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1.1	Eintragung von selbständigen und beschränkt selbständigen Fischereirechten nach § 5 Abs. 1 ThürFischG	je Eintragung	50,00 bis 200,00
1.1.2	Genehmigung von Fischereipacht- und Unterpachtverträgen nach § 13 Abs. 4 ThürFischG	je Vertrag	30,00
1.1.3	Genehmigung von Ausnahmen der Größe eines Eigenfischereibezirks nach § 18 Abs. 3 ThürFischG	nach Zeitaufwand	
1.1.4	Abrundung von Fischereibezirken nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 ThürFischG	je Antrag und Handlung	50,00 bis 250,00
1.1.5	Genehmigung der Satzung oder deren Änderung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürFischG	je Genehmigung	30,00
1.1.6	Androhung der Durchführung von Maßnahmen aus dem Hegeplan auf dem Wege der Ersatzvornahme nach § 25 Abs. 1 Satz 6 ThürFischG	nach Zeitaufwand	
1.1.7	(aufgehoben)		
1.1.8	Genehmigung fischereilicher Veranstaltungen nach § 35 Abs. 4 ThürFischG	je Genehmigung	20,00
1.1.9	Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Verwendung künstlichen Lichts oder betäubender Mittel zum Fischfang (Zulassung Elektrofischerei) nach § 35 Abs. 2 ThürFischG in Verbindung mit § 17 Thüringer Fischereiverordnung	je Genehmigung	30,00
1.1.10	Ausnahmegenehmigung für den Aalfang und ständige Fischereivorrichtungen nach § 39 Abs. 4 und 5 Satz 2	je Genehmigung	30,00

1.1.11	Ausnahmegenehmigung für den Fischfang in Fischwegen nach § 43 Abs. 3	je Genehmigung		30,00
1.1.12	Entscheidung über Entschädigungsansprüche nach § 50	nach Zeitaufwand		
1.2	Öffentliche Leistungen nach der Thüringer Fischereiverordnung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung			
1.2.1	Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1 bis 3	je Genehmigung	30,00 bis	50,00
1.2.2	Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 oder § 15 Abs. 4 Satz 2	je Genehmigung		50,00
1.3	Öffentliche Leistungen nach der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 427) in der jeweils geltenden Fassung			
1.3.1	Genehmigung der Ablegung der Fischerprüfung von einem anderen Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 2 Satz 2	je Genehmigung		30,00
1.4	Fischereiberatung	nach Zeitaufwand		

Jagdwesen
 Öffentliche Leistungen aufgrund des
 Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) vom
 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), der
 Verordnung zur Ausführung des
 Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom
 7. April 2006 (GVBl. S. 245), der
 Thüringer Ausbildungs- und
 Prüfungsordnung für Jagdaufseher vom
 7. August 1992 (GVBl. S. 539), der
 Thüringer Prüfungsordnung zur
 Durchführung von
 Brauchbarkeitsprüfungen für
 Jagdhunde vom 17. August 1992 (GVBl.
 S. 542), der Thüringer Jäger- und
 Falknerprüfungsordnung (ThürJFPO)
 vom 19. Juni 1992 (GVBl. S. 530) und
 des Bundesjagdgesetzes in der
 Fassung vom 29. September 1976
 (BGBl. I S. 2849) jeweils in der
 jeweils geltenden Fassung

2.1	Feststellung nach § 3 ThJG		100,00 bis 500,00
2.2	Abrundung von Amts wegen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThJG		20,00 bis 200,00
2.3	Zustimmung zur Abrundung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ThJG	je Abrundungsver- einbarung	20,00
2.4	Festsetzung der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ThJG	5 v. H. der für ein Jahr fest gesetzten Entschädigung	mindestens 15,00
2.5	Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ThJG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ThJG		10,00 bis 100,00
2.6	Zustimmung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes oder § 6 Abs. 5 Satz 1 ThJG		10,00 bis 100,00
2.7	Aufforderung, eine nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 20 Satz 1 ThJG verantwortliche Personen zu benennen		10,00 bis 100,00

2.8	Verlangen nach § 7 Abs. 4 ThJG		10,00 bis 100,00
2.9	Erklärung nach § 7 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes		20,00 bis 150,00
2.10	Zusammenlegung nach § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes	je angefangene 20 ha der zusammengelegten Fläche	11,00
2.11	Zulassung der Teilung nach § 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes	je angefangene 25 ha der weggeteilten Fläche	11,00
2.12	Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes		20,00 bis 150,00
2.13	Anmahnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThJGAVO		10,00 bis 100,00
2.14	Erteilung einer Bestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThJGAVO		10,00 bis 100,00
2.15	Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ThJG	3 v. H. der für ein Jahr zu entrichtenden Jagdpacht	mindestens 25,00
2.16	Beanstandung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes und § 14 Abs. 4 ThJG		25,00 bis 100,00
2.17	Zulassung einer kürzeren Pachtzeit nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThJG		15,00 bis 60,00
2.18	Gestattung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes		10,00 bis 30,00
2.19	Fristsetzung nach § 19 ThJG		5,50
2.20	Erteilung einer Befugnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 ThJG		10,00 bis 50,00
2.21	Erteilung einer Befreiung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 ThJG		20,00 bis 200,00
2.22	Anordnung nach § 22 Abs. 4 ThJG bei Gesellschaftsjagden		20,00 bis 200,00
2.23	Anordnung nach § 22 Abs. 4 ThJG, Sonstiges beispielsweise Wildfütterung		20,00 bis 100,00
2.24	Jagd- oder Falknerjagdscheine		
2.24.1	Erteilung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins nach den §§ 15 und 16 des Bundesjagdgesetzes und § 26 ThJG		
2.24.1.1	Dreijahresjagdschein		25,00
2.24.1.2	Jahresjagdschein		10,00
2.24.1.3	Tagesjagdschein		5,00
2.24.1.4	Jugendjagdschein		5,00
2.24.1.5	Falknerjagdschein		5,00
2.24.1.6	Ausländer-Jahresjagdschein		10,00

2.24.2	Jagdschein für Angehörige mit einem bestehenden Anstellungsverhältnis bei der Landesforstverwaltung, die die erforderliche Qualifizierung für den gehobenen und höheren Forstdienst besitzen sowie für Personen, die sich in der hierfür vorgeschriebenen Ausbildung befinden und für Beamte der Bundesforstämter		gebührenfrei
2.24.3	Erteilung eines Jagdscheins für		
2.24.3.1	Angehörige des gemeindlichen und privaten Forstdienstes in Thüringen sowie Vertreter in deren Verbänden, wenn es sich um solche mit einer abgeschlossenen Forstausbildung handelt	50 v. H. der Gebühr nach Teil B Abschnitt 14 Nr. 2.24.1.1 und 2.24.1.2	
2.24.3.2	Angehörige der unteren Jagdbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen	50 v. H. der Gebühr nach Teil B Abschnitt 14 Nr. 2.24.1.1 und 2.24.1.2	
2.24.3.3	als Berufsjäger tätige Personen sowie Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen oder üblichen Berufsausbildung befinden, bestätigte Jagdaufseher	50 v. H. der Gebühr nach Teil B Abschnitt 14 Nr. 2.24.1.1 und 2.24.1.2	
2.24.3.4	Jagdberater und deren Stellvertreter, Sachkundige nach § 51 ThJG und Beamte der Vollzugspolizei, zu deren Aufgabenbereich der Einsatz zum Schutz des Wildes vor Wilderern gehört	50 v. H. der Gebühr nach Teil B Abschnitt 14 Nr. 2.24.1.1 und 2.24.1.2	
2.24.4	Ausstellung eines Jagdschein-Doppels, jede weitere Ausfertigung		10,00
2.24.5	Ungültigkeitserklärung eines verloren gegangenen Jagd- oder Falknerjagdscheins		50,00
2.24.6	Ungültigkeitserklärung und Einziehung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins nach § 18 des Bundesjagdgesetzes		100,00 bis 500,00
2.25	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes		50,00 bis 500,00
2.26	Erteilung einer Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesjagdgesetzes		50,00 bis 200,00
2.27	Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes		15,00 bis 50,00,00
2.28	Anerkennung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes		20,00 bis 200,00
2.29	Zulassung einer Ausnahme nach § 29 Abs. 3 ThJG		20,00 bis 200,00

2.30	Einschränkung nach § 29 Abs. 4 Satz 2 ThJG		20,00 bis 100,00
2.31	Bestätigung oder Festsetzung eines vorgelegten Abschussplans nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (innerhalb der Gebührenrahmen sind insbesondere Zahl und Art des zum Abschuss freigegebenen Wilds zu berücksichtigen)		
2.31.1	für ein Jagdjahr	je Wildart	20,00 bis 50,00
2.31.2	für drei Jagdjahre	je Wildart	25,00 bis 120,00
2.32	Festsetzung eines durch die Jagdbehörde aufgestellten Abschussplans, weil dieser trotz Aufforderung nicht termingerecht vorgelegt wurde, nach § 10 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 ThJGAVO		
2.32.1	für ein Jagdjahr	je Wildart	60,00 bis 300,00
2.32.2	für drei Jagdjahre	je Wildart	120,00 bis 550,00
2.33	Verbot nach § 21 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes		
2.33.1	wegen Bestandsbedrohung aufgrund übermäßiger Jagdnutzung		30,00 bis 100,00
2.33.2	sonstige Verbote		30,00
2.34	Anordnung nach § 32 Abs. 2 Satz 2 ThJG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes		20,00 bis 200,00
2.35	Anordnung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 ThJG		30,00 bis 150,00
2.36	Anordnung nach § 32 Abs. 5 Satz 2 ThJG		20,00
2.37	Zulassung einer Ausnahme nach § 32 Abs. 6 ThJG		20,00 bis 200,00
2.38	Zulassung einer Ausnahme nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThJG		
2.38.1	für Zwecke der Aufzucht		10,00 bis 100,00
2.38.2	sonstige Ausnahmen		20,00
2.39	Einzelanordnung nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThJG		20,00 bis 200,00
2.40	Bestätigung als Jagdaufseher nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes		50,00
2.41	Prüfungsgebühr nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher		100,00
2.42	Verlangen nach § 41 Abs. 5 ThJG		20,00 bis 100,00
2.43	Anordnung nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes		50,00
2.44	Anordnung nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 44 ThJG eingewechseltes Schalenwild zu erlegen		20,00 bis 100,00
2.45	Anordnung der Ersatzvornahme nach § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes		100,00

2.46	Erteilung einer Genehmigung nach § 34 Abs. 2 Satz 1 ThJG oder § 23 ThJGAVO		
2.46.1	für Rebhühner und Fasane	je Genehmigung	25,00
2.46.2	für Rot-, Dam- und Muffelwild	je Genehmigung	300,00
2.46.3	für Auer-, Birk- und Haselwild, Wildkatze, Luchs sowie Fischotter	je Genehmigung	50,00
2.47	Bestimmung eines Jägernotwegs nach § 35 Abs. 1 Satz 1 ThJG		20,00 bis 200,00
2.48	Festsetzung einer Entschädigung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ThJG	10 v. H. der für ein Jahr festgesetzten Entschädigung	mindestens 20,00
2.49	Ersatzbewilligung nach § 36 Satz 1 Halbsatz 2 ThJG		20,00 bis 200,00
2.50	Festsetzung einer Entschädigung nach § 36 Satz 2 ThJG	10 v. H. der für ein Jahr festgesetzten Entschädigung	mindestens 20,00
2.51	Anordnung nach § 39 Abs. 2 ThJG		20,00 bis 200,00
2.52	Brauchbarkeit von Jagdhunden		
2.52.1	Prüfungsgebühr nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde	je Jagdhund	75,00
2.52.2	Gebühr zur Feststellung der Brauchbarkeit nach § 16 der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde	je Jagdhund	15,00
2.53	Aufforderung nach § 43 Abs. 5 ThJG, der Verpflichtung nach § 43 Abs. 4 ThJG nachzukommen (mit der Gebühr sind etwaige Kontrollen abgegolten)		20,00 bis 100,00
2.54	Anordnung der Ersatzvornahme nach § 43 Abs. 5 ThJG		20,00 bis 150,00
2.55	Vorläufige Anordnung nach § 55 ThJG		20,00 bis 200,00
2.56	Prüfungsgebühr nach § 5 Abs. 1 ThürJFPO		
2.56.1	Jägerprüfung nach § 5 Abs. 1 ThürJFPO		200,00
2.56.2	Eingeschränkte Jägerprüfung nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ThürJFPO		150,00
2.56.3	Falknerprüfung nach § 22 Abs. 1 ThürJFPO		150,00
2.56.4	Erteilung einer Zweitschrift des Zeugnisses über die Jäger- oder Falknerprüfung		10,00
2.57	Erlass eines Vorbescheids nach § 48 Abs. 5 Satz 2 bis 4 ThJG		20,00 bis 200,00

2.58	Ausnahme für begründete Einzelfälle nach § 13 Abs. 5 ThJGAVO	50,00
2.59	Bestätigung eines Schweißhundführers nach § 24 Abs. 2 ThJGAVO	20,00
2.60	Widerruf einer Bestätigung nach § 24 Abs. 5 ThJGAVO	100,00
2.61	Anerkennung eines Jagdhundes als Schweißhund nach § 25 Abs. 1 ThJGAVO	10,00

Teil B	Gegenstand	Bemessungs-	Gebühr in Euro
Abschnitt 15	Forsten	grundlage	
Nummer			

Abschnitt 15 Forsten			
1	Entscheidungen und Genehmigungen Öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1	Genehmigung zur Durchführung organisierter Sportveranstaltungen nach § 6 Abs. 6 Satz 5		70,00
1.2	Genehmigung der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 10 Abs. 1	je ar	3,00 mindestens 50,00
1.3	(aufgehoben)		
1.4	Genehmigung der Anlage von Weihnachtsbaum- beziehungsweise Schmuckreisigkulturen nach § 21 Abs. 1	je ha	70,00
1.5	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 23 Abs. 4		150,00
1.6	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Abholzung und der Herabsetzung des Holzvorrates; Kahlschlagsgenehmigung		
1.6.1	Kahlschlaggenehmigung nach § 24 Abs. 4	je ha	200,00
1.6.2	Ausnahmen von dem Verbot der Abholzung und der Herabsetzung des Holzvorrates nach § 24 Abs. 2		1 000,00
1.7	Entscheidung über Entschädigung oder Ausgleichszahlung nach § 30 Abs. 3 Satz 1		50,00
1.8	Genehmigung von Sonderfällen nach § 36 Abs. 2		60,00
1.9	Anordnung der Forstbehörden nach § 63 Abs. 1 Satz 1		80,00
1.10	Amtliche Bestätigung als Forstschutzbeauftragter nach § 64 Abs. 3 Nr. 2		30,00
1.11	Widerruf der Bestätigung als Forstschutzbeauftragter		30,00
2	Waldbewertung, -kartierung und - vermessung		